

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.170.022

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14449/J-NR/2023

Wien, am 28. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Locker und weitere haben am 01.03.2023 unter der **Nr. 14449/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage: neue Enthüllungen in der Causa WKO-Luxuspensionen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wann und wie wurde dem BMAW bekannt, dass die WKO die gegenständlichen Beratungsleistungen in Anspruch genommen hat?*

Dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft wurde dies durch die in der Anfrage genannte mediale Berichterstattung bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 6

- *Welche Schritte wurden vom BMAW nach Inanspruchnahme der gegenständlichen Beratungsleistungen gegenüber der WKO vorgenommen?*
- *Wurde die WKO zur Stellungnahme aufgefordert, welchem konkreten Zweck die gegenständlichen Beratungsleistungen in Anspruch genommen wurde?*

- *Wurde die WKO zur Stellungnahme aufgefordert, ob durch die gegenständlichen Beratungsleistungen neue Sonderpensionen für Spitzenkräfte in der WKO berechnet wurden?*
- *Inwiefern ist das BMAW im gegenständlichen Fall (Verstoß gegen das Bezügebegrenzungs-gesetz) seiner Aufsichtspflicht nach § 136 Abs. 2 WKG nachgekommen, die die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung innerhalb der WKO sicherstellen soll?*

Die Wirtschaftskammer Österreich wurde noch am Tag des Bekanntwerdens der gegenständlichen Beratungsleistungen zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu den Fragen 5 und 7

- *Inwiefern handelt es sich um eine gesetzeskonforme Verwendung von Kammerbeiträgen iSd Wirtschaftskammergesetzes, wenn Beratungsleistungen für gesetzeswidrige Zusagen zu Sonderpensionen in Anspruch genommen werden?*
- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um zu verhindern, dass die WKO weiterhin Beratungsleistungen für gesetzeswidrige Zusagen von Sonderpensionen in Anspruch nimmt?*

Weder liegt nach dem Verständnis des Gesetzgebers eine Sonderpension vor (vgl. dazu die Erläuterungen zum Sonderpensionenbegrenzungs-gesetz, 140 der Beilagen, XXV. GP, 2), noch gibt es Indizien darauf, dass ein gesetzeswidriger Vertragsabschluss erfolgt ist.

Zur Frage 8

- *Welche Maßnahmen setzen Sie, um zu verhindern, dass durch die von RA Dr. Arbacher-Stöger in der Sachverhaltsdarstellung aufgezeigten Löschungen Beweise für Malversationen vernichtet werden?*

Nach dem jetzigen Kenntnisstand in dieser Frage liegen dem BMAW keine Gründe vor, die ein aufsichtsbehördliches Eingreifen erfordern.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

